

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts  
vom 11. Oktober 2017, Az.: 2 BvL 2/17**

### **Normenkontrollverfahren zu § 23 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg über die abgesenkte Eingangsbesoldung**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

15. 11. 2017

Der Berichterstatter:

Dr. Bernhard Lasotta

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2017 in seiner 18. Sitzung am 15. November 2017 behandelt.

1. Der Ausschussvorsitzende verwies eingangs darauf, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt der vorliegenden Verfahren dargelegt sei.

Danach hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Wege der konkreten Normenkontrolle gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht § 23 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vorgelegt, soweit sich diese Vorschrift auf Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamts der Besoldungsgruppe R 1 bezieht.

Das Gericht hält die Vorschrift für verfassungswidrig, weil sie für neu eingestellte Richter eine abgesenkte Eingangsbesoldung vorsehe. Dies verstoße gegen das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 dem Landtag, der Landesregierung, dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und den Bundesministerien des Innern und der Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22. Dezember 2017 gegeben.

2. Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, hält das Verwaltungsgericht die abgesenkte Eingangsbesoldung für einen verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten „isolierten“ Eingriff in den Kernbestand der vom Dienstherrn geschuldeten Alimentation. Es entnimmt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Grundsatz, dass der Besoldungsgesetzgeber, nachdem er mit der Bestimmung einzelner Besoldungsgruppen und zugehöriger Besoldungstabellen (in Anwendung des ihm eingeräumten weiten Spielraums) die für ein bestimmtes Amt als amtsangemessen angesehene Besoldung festgelegt hat, diese in der Folge nicht ohne einen sachlichen Grund gegen den Willen der Beamten bzw. Richter absenken kann. Eine Ungleichbehandlung bei der Besoldung von Beamten und Richtern mit gleichen oder vergleichbaren Dienstposten bedürfe einer Rechtfertigung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes und damit eines sachlichen Grundes.

Ein solcher sachlicher Grund ist für das Verwaltungsgericht nicht erkennbar. Er ergebe sich zunächst nicht aus der im Gerichtsverfahren vorgetragene geringeren Erfahrung der betroffenen Richter und Beamten. Nach der Ersetzung der nur an das Lebensalter anknüpfenden Dienstaltersstufen durch Erfahrungsstufen sei die unterschiedliche Erfahrung der Beamten und Richter bereits Teil der allgemeinen Eingruppierung in die jeweiligen Besoldungsgruppen. Für eine zusätzliche erweiterte und differenzierter ausgestaltete Stufung innerhalb der Besoldungsgruppe sei daneben kein Raum mehr.

Auch der weiter benannte Grund einer fehlenden „ununterbrochenen Treue zum Dienstherrn“ vermöge keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu begründen. Das Richter- und Beamtenverhältnis sei grundsätzlich als ein die gesamte Lebensarbeitszeit umfassendes Treueverhältnis mit einer entsprechenden Alimentationspflicht ausgestaltet. Für graduelle Abstufungen in Form einer Wartezeit bis zum „Erdienen“ der jeweils geschuldeten amtsangemessenen Alimentation sei danach kein Raum.

Schließlich könne auch die in der Gesetzesbegründung (allein) angesprochene Einsparung von Personalkosten für sich genommen die Absenkung der Eingangsbesoldung nicht rechtfertigen. Rein fiskalische Erwägungen seien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein sachlicher Grund für einen Eingriff in den Kernbestand der geschuldeten Alimentation. Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentation sei keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand oder nach politischen Dringlichkeitsbewertungen bemessen lasse.

3. Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, in denen es um parlamentsrechtliche Fragen geht oder Gesetzesbestimmungen angegriffen werden, die der Landtag maßgeblich mitgestaltet hat, oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat die angegriffene Vorschrift erlassen. Allerdings hat er sie mittlerweile wieder aufgehoben (Artikel 2 des Gesetzesbeschlusses vom 25. Oktober 2017, Drs. 16/2872). Das verfassungsgerichtliche Verfahren hat daher nur noch für Altfälle Bedeutung.

4. Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

15. 11. 2017

Dr. Bernhard Lasotta